

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1956

Nummer 63

| Datum      | Inhalt                                                                                                                                                               | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4. 12. 56  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 10. November 1955 (GV. NW. S. 225) . . . . . | 327   |
| 30. 11. 56 | Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wechenausweis . . . . .                                                                      | 328   |
|            | Berichtigung . . . . .                                                                                                                                               | 328   |

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 (GV. NW. S. 225).

Vom 4. Dezember 1956.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 (GV. NW. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten von Beginn des Vorbereitungsdienstes an bei voller Beschäftigung Unterhaltszuschüsse. Diese betragen monatlich

| für Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe                                         | ledig<br>DM | verheiratet<br>DM |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------|
| des höheren Dienstes<br>(Bes.Gr. A 14 und höher)                                             | 271,—       | 354,—             |
| des gehobenen Dienstes<br>(Bes.Gr. A 6 bis A 13)                                             | 208,—       | 286,—             |
| des mittleren Dienstes<br>(Bes.Gr. A 3 bis A 5) und<br>der Einheitslaufbahn der<br>Gemeinden | 193,—       | 250,—             |
| des einfachen Dienstes<br>(Bes.Gr. A 1 und A 2)                                              | 177,—       | 198,—             |

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist in den Ausbildungsvorschriften als Teil des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit vorgeschrieben, für die der Beamte von anderer Seite eine Vergütung erhält, so wird die Vergütung, soweit sie 100,— DM monatlich übersteigt, auf den Unterhaltszuschuß einschließlich Kinderzuschlag angerechnet.“

3. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppen des gehobenen technischen und des höheren technischen Dienstes sowie Kriminalassistentenanwärterinnen erhalten eine Zulage von 50,— DM monatlich.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Beamte im Vorbereitungsdienst erhöhen sich die in § 1 (1) genannten Sätze

| vom Ersten des Monats ab,<br>in dem das . . . . Lebensjahr<br>vollendet wird | um . . . . . DM |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 27.                                                                          | 12,—            |
| 32.                                                                          | 45,—            |
| 35.                                                                          | 67,—            |
| 38.                                                                          | 100,—           |
| 41.                                                                          | 134,—           |

(2) Die Gesamterhöhung der Unterhaltszuschüsse darf auch unter Berücksichtigung der Zulage nach § 2 monatlich 134,— DM nicht übersteigen.“

5. § 7 entfällt; die §§ 8 und 9 werden §§ 7 und 8.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1956.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Weyer.

— GV. NW. 1956 S. 327.

